



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 22.12.2004

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Armin Nentwig	226
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2003 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO)	227
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“	227

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Auch in diesem Jahr möchte ich nicht nur aus Gewohnheit, sondern aus einem echten Bedürfnis heraus den Bürgerinnen und Bürgern unserer Heimat die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und für das neue Jahr überbringen.

Vordergründig ist nicht nur das politische Geschehen zu sehen, das uns täglich berührt, sondern die Bewältigung struktureller Probleme, das Mühen um die Verbesserung der Standortbedingungen sowie das Engagement und der Fleiß unserer Bevölkerung. Es müssen Wege aufgezeigt werden, um mit Mut und Phantasie bei den anstehenden Aufgaben Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Im zu Ende gehenden Jahr konnten wir einige wichtige Weichen stellen: Die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Zukunftsagentur Plus", der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Integration Amberg und Amberg-Sulzbach sowie des Naturparks Hirschwald. Wir haben das Netzwerk für Kreisheimatpflege geschaffen, das St. Anna Krankenhaus und die St. Johannes Klinik Auerbach in ein Kommunalunternehmen übergeführt und den Zweckverband Berufsschule Amberg und Sulzbach-Rosenberg zur Sicherung beider Schulen auf den Weg gebracht.

Bei den aktuellen Vorhaben, etwa zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze, darf es keine Einzelkämpfer geben. Vielmehr müssen alle, die Verantwortung in der Politik tragen, gemeinsam für unsere Heimat eintreten: Jeder auf seiner Ebene - im Gemeinderat, im Kreistag, im Bezirkstag, im Landtag, im Bundestag, im Europaparlament.

Es wird, im Nachhinein betrachtet, immer wieder Fehler geben; das darf uns Politiker aber nicht davon abhalten, trotz schlechter gewordener Rahmenbedingungen für das Wohl unserer Bevölkerung neue Wege zu gehen. In diesem Sinne wollen wir alle versuchen, jeder an seinem Arbeitsplatz und in seinem Aufgabenbereich, das neue Jahr gemeinsam zu gestalten. Es wird uns nicht vollkommen gelingen, aber vielleicht wird es ein bisschen besser werden.

Mein Weihnachtsgruß möge vor allem auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises erreichen, die krank oder einsam sind. Bei dieser Gelegenheit spreche ich allen meinen aufrichtigen Dank aus, die anderen helfen und dienen.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Armin Nentwig". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Armin Nentwig
Landrat

Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2003 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO);

Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit

Der Beteiligungsbericht vom 18.11.2004 für das Jahr 2003 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 13.12.2004 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer-Nr. 245, eingesehen werden.

21/14.12.2004

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen

„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund von Art. 17, 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

S a t z u n g

§ 1

Name, Dauer und Sitz

- (1) Die Krankenhäuser St. Anna, Sulzbach-Rosenberg, St. Johannes, Auerbach, und die Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus sind ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Umwandlung der bisherigen Regiebetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2005.
- (2) Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des St. Anna Krankenhauses, der St. Johannes Klinik und der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus, einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.
- (3) Soweit es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und der Spezialeinrichtung zusammenhängen, über.

Nicht übertragen werden die bisher zum Sondervermögen der Regiebetriebe gehörenden Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, grundstücksgleichen Rechte, sowie die damit korrespondierenden Passivposten (Teile der Kapitalrücklagen, Sonderposten und Kredite) und die Ausgleichsposten nach dem KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz). Die Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Amberg-Sulzbach werden durch Vereinbarungen geregelt.

- (5) Dem Kommunalunternehmen obliegt die Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen bei den in einer gesonderten Vereinbarung überlassenen Grundstücken und Gebäuden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Krankenhäuser St. Anna, Sulzbach-Rosenberg, St. Johannes, Auerbach, sowie der Wachkomastation „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.

- (3) Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsjahr

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 150.000,00 Euro (in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
2. der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus 6 übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger des Landkreises Amberg-Sulzbach in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser und der Spezialeinrichtung, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und sonstiger Aufgaben der Einrichtungen,
 2. die Gründung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bzw. die Übertragung solcher Beteiligungen,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes und seines Vertreters,
 4. Bestellung der Ärztlichen Direktoren, der kaufmännischen Leiter und der Pflegedienstleitungen,
 5. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand,
 6. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte, der kaufmännischen Leiter und der Pflegedienstleitung,
 7. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife der Krankenhäuser und weiterer Einrichtungen),
 8. Feststellung der Wirtschaftspläne, der Stellenpläne und der Finanzpläne sowie deren Änderungen,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstandes,

10. Bestellung des Abschlussprüfers,
 11. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 13. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 69 LKrO ab einem Wert von 25.000 Euro,
 14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit Ausnahme von erforderlichen Betriebsmittelkrediten,
 15. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet,
 16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit dem Vorstand oder dessen Stellvertreter bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind,
 17. Beitritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der Kreistag kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 Weisungen erteilen (Art. 78 Abs. 2 LKrO).
 - (4) Entscheidungen über unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstanzweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann dem Vorstand Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall erteilt werden.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden.
- (9) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenskollisionen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (10) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Amberg-Sulzbach haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

§ 11

Personal

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der bisherigen Regiebetriebe des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg, der St. Johannes Klinik Auerbach und der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten.

- (2) Nicht übernommen werden die Ruhestandsbeamten und die Dienstverhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung; diese verbleiben weiterhin beim Landkreis Amberg-Sulzbach. Gleiches gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten; diese werden durch gesonderte Vereinbarung an das Kommunalunternehmen zugewiesen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der in dieser Satzung bestimmte öffentliche Zweck erfüllt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), geändert durch Verordnung vom 12.10.2001 (GVBl S. 720).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 und 91 LKrO. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss dem Kreisrechnungsprüfungsamt im Einzelfall Prüfungsaufträge erteilen. Die überörtliche Prüfung nach Art. 91 LKrO entfällt, wenn der Bayer. Kommunale Prüfungsverband die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) durchführt. Die Prüfungsberichte nach den Sätzen 1 und 2 werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Landkreis zugeleitet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Amberg, 14.12.2004
gez.
Armin Nentwig
Landrat